

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 13.02.2024 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

An der Schmücke, den 21.02.2024

gez. S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 20.08.2002

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 19, 20 Abs. 2, 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014(GVBl. S. 642)) in der jeweils geltenden Fassung und § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ mit Beschluss-Nr. 01-02-2024 NG vom 29.01.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 20.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 (Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes) wird wie folgt geändert:

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“.

2. Der § 4 Abs. 1 (Werkleiter) wird wie folgt geändert:

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter und ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, der Verbandssatzung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Verbandsvorsitzenden in eigener Verantwortung.

3. Der § 4 Abs. 2 g) (Werkleiter) wird wie folgt geändert:

- g) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des
Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 ThürKGG i.V.m. § 29 Abs. 1 bis 3
ThürKO auf den Werkleiter übertragen sind, insbesondere
- a) Einstellung, Eingruppierung, Versetzung und Entlassung von
Bediensteten
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für die Personalentscheidung
nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung/ des
Werkausschusses bedarf

4. Der § 8 Abs. 3 (Vertretungsbefugnis), wird wie folgt geändert:

3. Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und sein Stellvertreter sind nach
ihrer Bestellung durch die Verbandsversammlung in der für Satzungen
des Zweckverbandes vorgeschriebenen Form öffentlich
bekanntzugeben.

**5. Im § 10 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Eigenbetriebsverordnung“
das Wort „Thüringer“ ergänzt.**

6. Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Der Werkleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb
von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu
unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem
Werkausschuss vorzulegen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 21.02.2024


S. Schäffer
Verbandsvorsitzende



Siegel